

**Satzung****§ 1****Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen:

Handball-Förderverein „HSG Plesse“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“  
Der Verein hat seinen Sitz in Bovenden.

**§ 2****Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Handballsports in der Handballspielgemeinschaft Plesse (HSG Plesse). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie finanzielle Unterstützung aller Sportleistungsbereiche der HSG Plesse.

**§ 3****Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

**§ 4****Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede Einzelperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder jede juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

**§ 5****Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluß aus dem Verein
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste

Der Austritt kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

**§ 6****Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 7****Mitgliedsbeiträge**

Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und möglichen Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 8

**Vorstand (Zusammensetzung und Aufgaben)**

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer sowie dem Schriftführer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt, davon muß einer der erste oder der zweite Vorsitzende sein.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- die Durchführung und Bewirtschaftung von Turnieren und anderen Veranstaltungen der HSG Plesse
- die Bewilligung der Ausgaben
- Werbung neuer Mitglieder
- Beschaffung finanzieller Mittel für die handballsportlichen Aktivitäten der HSG Plesse u.a. durch Werbeeinnahmen, Spendensammlung usw.
- solide Haushaltsführung mit dem Ziel, den Verein liquide zu halten.

## § 9

**Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen.

Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse des Mitgliedes gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre:

- zwei Kassenprüfer.

## § 10

**Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.

Zur Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung, zum Ausschluß von Mitgliedern und zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein erschienenes Mitglied dies verlangt, ist schriftlich abzustimmen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer unterzeichnet werden muß.

## § 11

**Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die beiden gewählten Kassenprüfer geprüft.

## § 12

**Vertraulichkeit**

Alle Mitglieder verpflichten sich zu uneingeschränkter Vertraulichkeit.